

zisiert diese Entscheidung, hebt jedoch die frühere Grundaussage nicht auf. Jetzt darf in der Regel nur suspendierend ausgesperrt werden, d. h., daß das Arbeitsverhältnis bestehen bleibt. Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch eine Fülle von Ausnahmeregelungen festgelegt. Bei längerer Dauer und besonderer Intensität des Streiks kann der Unternehmer ebenso zur lösenden Aussperrung übergehen wie bei einer Einsparung von Arbeitsplätzen oder ihrer anderweitigen Besetzung. In solchen Fällen haben die Arbeiter einen Wiedereinstellungsanspruch nur nach „billigem Ermessen des Arbeitgebers“.

2. Die Aussperrung richtet sich gleichermaßen gegen Streikende und Arbeitswillige, gegen gewerkschaftlich organisierte wie Nichtorganisierte. Ebenso betroffen sind Betriebsratsmitglieder und Arbeitervertreter im Aufsichtsrat, Schwerbeschädigte, Schwangere und Wöchnerinnen. Dieser sonst vor Entlassung und Kündigung stärker geschützte Personenkreis soll jedoch „nur“ suspendierend ausgesperrt werden können. Nach Ansicht des obersten Arbeitsgerichts der BRD wäre das zwar eine Einschränkung des Aussperrungsrechts, die jedoch als verfassungskonform angesehen werden müsse, wie andererseits ein völliger Aussperrungsschutz im Interesse der Kampffreiheit und Kampfparität zu versagen sei.

Im Gegensatz zu dem umfangreichen Katalog von Streikverboten mit den daran geknüpften schwerwiegenden Folgen für die Arbeiterklasse und ihre Gewerkschaften, die im allgemeinen zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, beeinflußt die Aussperrung den Streikkampf unmittelbar und schlagartig zugunsten des Monopolkapitals. Durch die massenhafte Anwendung äußersten ökonomischen Zwangs (Lohriwegfall, evtl. Beendigung des Krankenversicherungsschutzes und Verlust des Arbeitsplatzes) wird Hunderttausenden von Arbeitern und Angestellten zumindest zeitweise ihre Existenzgrundlage, der ständige, notwendige Verkauf ihrer Arbeitskraft, entzogen. Daran knüpfen die Unternehmer die nicht ungerechtfertigte Erwartung, in wenigstens fünffacher Hinsicht ihre Interessen gewahrt zu haben:

Erstens dadurch, daß der Wille und die Macht des Monopolkapitals demonstriert werden, gewerkschaftlicher Klassenpolitik mit allen Mitteln zu begegnen und bei einem Abrücken von der Sozialpartnerschaft unmittelbaren Zwang auszuüben.

Zweitens dadurch, daß die Streikstrategie der Gewerkschaften erheblich durchkreuzt wird. Den Schwerpunktstreiks mit einer begrenzten Anzahl von Streikteilnehmern wird zumeist in Form von Flächenaussperrungen eine größere Anzahl von Ausgesperrten gegenübergestellt, die zusätzlich den gewerkschaftlichen Streikfonds belasten und damit die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten zeitlich begrenzen.

Drittens dadurch, daß eine stärkere Verhandlungsbereitschaft der Gewerkschaften über ein dem „Gemeinwohl entsprechendes Resultat“ mit Hilfe eines zusätzlichen ökonomischen wie politischen Drucks, der die Spaltung einheitlicher Kampffaktionen der Arbeiterklasse einschließt, erzwungen wird.

Viertens dadurch, daß ohne arbeitsrechtliche Einzelmaßnahmen — zumindest vorübergehend — die industrielle Reservearmee vergrößert oder Kurzarbeit in Betrieben eingeführt wird, die nicht bestreikt werden und deren Angehörige auch nicht ausgesperrt sind. Dabei hofft man, daß die erlebte Angst vor Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit als in Aussicht gestellte Folgen des Streiks in eine „größere Leistungsbereitschaft“ nach Wiederaufnahme der Arbeit umschlägt und die Bereitschaft zu künftigen Streikämpfen geringer werden läßt.

Fünftens schließlich dadurch, daß die Unternehmer die vielen Möglichkeiten für eine definitive Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Rationalisierung, anderweitige Besetzung der Arbeitsplätze, Maßregelung von Streikführern)

nutzen, um sich von besonders gewerkschaftlich oder politisch engagierten Betriebsangehörigen zu trennen.

Konstruktionen zur Legitimierung eines „Aussperrungsrechts“

Die herrschenden Kräfte der BRD haben es nicht gewagt, die Aussperrung gesetzlich zu regeln. Um einem direkten Widerstand der Arbeiterklasse zu entgehen und dennoch ein „Aussperrungsrecht“ zu schaffen, hat das Bundesarbeitsgericht die von der Arbeitsrechtslehre der BRD formulierte These von der Aussperrung als gleichberechtigter Art des „Arbeitskampfes“ aufgegriffen und höchststrichrichtlich legitimiert. Seiner Meinung nach gelte im Arbeitskampfrecht der Grundsatz der Waffengleichheit (Kampfparität). Dies folge aus der historischen Entwicklung sowie insbesondere daraus, daß andernfalls nicht gewährleistet sei, auch der Unternehmenseite gleiche Verhandlungs- und Erfolgchancen einzuräumen, denn Druck bedürfe notfalls des Gegendrucks, um zum Abschluß von Tarifverträgen zu kommen.

Ganz bewußt wird die Aussperrung mit politisch-ideologischen Konstruktionen gerechtfertigt, weil man damit die Hoffnung verbindet, die Unzulässigkeit dieses Kampfmittels leichter überdecken zu können. Der breiten Öffentlichkeit wird über die Massenmedien suggeriert, daß Streik und Aussperrung gleichgelagerte und gleichberechtigte Mittel in der Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit seien und daß die Aussperrung aus dem Streik abgeleitet werden müsse und deshalb sein Schicksal teile. Ohne Streik gäbe es keine Aussperrung. Wollte man die Aussperrung beseitigen, müsse der Streik verboten werden. Da die Gewerkschaften aber auf den Streik nicht verzichten wollten, hätten sie die Aussperrung und die damit verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen. Damit bewege sich der Arbeitskampf „in adäquaten Formen“ und würde „mit adäquaten Mitteln“ geführt.

Gerade die jüngsten Streikämpfe in der BRD, die mit Aussperrungen beantwortet wurden, zeigen die Absurdität solcher Konstruktionen. Bei den Auseinandersetzungen in der metallverarbeitenden Industrie und in Druckereibetrieben ging es um reale Lohnerhöhungen, die ein weiteres Auseinanderklaffen zwischen Profit- und Lohnentwicklung wenigstens annähernd verhindern und die Reproduktionsbedingungen der dort Beschäftigten verbessern sollen, um die Sicherung von Arbeitsplätzen bei Rationalisierungen und um die Verhinderung der Abqualifizierung der Werk tätigen bei Einführung neuester Technik. Es ging also darum, dem großangelegten Angriff der Unternehmer auf entscheidende Arbeiterrechte und auf erkämpfte soziale Positionen, der ein Spiegelbild des gegenwärtigen sozialpolitischen Klimas in der BRD ist, zu begegnen.

Der Absicht der Unternehmervverbände, „den totalen Unternehmerstaat zementieren“ zu wollen, setzt die Arbeiterklasse eines ihrer wichtigsten Kampfmittel, den gewerkschaftlich organisierten Streik, entgegen. Sie will mit seiner Hilfe die politische und ökonomische Offensive des Monopolkapitals zurückdrängen. Gerade dies soll aber mit der Aussperrung verhindert oder zumindest erschwert werden. Deshalb stellt die Aussperrung auch nicht ein „Gleichgewicht“ zwischen Kapital und Arbeit wieder her, wie die Monopolbourgeoisie ständig behauptet, sondern sie soll die tatsächliche politische, ökonomische und soziale Ungleichheit absichern und wenn möglich noch vergrößern.

Die Rechtswidrigkeit der Aussperrung

Die grundgesetzlich nicht anerkannte und durch sog. Richterrecht in die „reale Arbeitsverfassung“⁷ hineininterpretierte Aussperrung verstößt gegen Grundrechte und Leitprinzipien des Grundgesetzes der BRD, insbesondere gegen